

Gesetzentwürfe zur Reform der sexuellen Gewaltdelikte

Synopsis

BMJ	BMJFFG	Deutscher Juristinnenbund	SPD	DIE GRÜNEN
§ 177 Sexuelle Nötigung (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sexuelle Handlungen 1. des Täters oder 2. eines Dritten an sich zu dulden oder 3. an dem Täter oder 4. einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.	§ 177 (1) Wer mit einer anderen Person gegen ihren Willen vaginalen, oralen oder analen Sexualverkehr durchführt oder sie zur Duldung solcher Handlungen durch einen Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) s.u.	§ 177 (1) Wer eine andere Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder zur Duldung durch eine dritte Person nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar, wenn der Täter unmittelbar ansetzt, den entgegenstehenden Willen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu beugen. (3) s.u.	§ 177 (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum Beischlaf* mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. (2) s.u. (3) s.u.	§ 177 (1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine Person dazu nötigt, derartige Handlungen an sich selbst oder einem/ einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung), wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) s.u. Stand: BTDrs. 11/1040 v. 3.11.1987
	§ 178 (1) Wer eine andere Person gegen ihren Willen dazu bringt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) (bleibt unverändert) s.u.	§ 178 (1) Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder einer dritten Person zu dulden oder an dem Täter oder dritten Person vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) (bleibt unverändert) s.u.	§ 178 (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2) s.u. (3) s.u.	§ 178 (1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/ einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) s.u.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. mehrere die Tat gemeinschaftlich begehen, 2. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird, 3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder besonders erniedrigt, 4. der Täter das Opfer in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.				
(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.			§ 177 (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. § 178 (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.	
(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.	§ 177 (2); § 178 (3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.	(3) Wird durch die Tat ...	(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod ...	(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod ...
Widerspruchsrecht (5) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, 3, das Opfer der Ehegatte des Täters, so kann die Tat nicht verfolgt werden, wenn das Opfer widerspricht. Der Widerspruch kann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens erklärt werden; er kann nicht zurückgenommen werden.	Versöhnungs- und Therapievorbehalt (3) Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Anklage absehen, 1. wenn der Beschuldigte und das Opfer in einer Ehe oder dauerhaften Lebensgemeinschaft leben und sich versöhnt haben, sofern gewährleistet ist, daß künftig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht verletzt wird (positive Prognose) oder 2. wenn sich der Beschuldigte in Therapie befindet. (4) in den Fällen des Abs. 3 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von vier Jahren fortgesetzt wird. (5) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen.	Einigungs- und Therapievorbehalte (4) Leben Täter und verletzte Person in Lebensgemeinschaft, und ist gewährleistet, daß künftig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht verletzt wird, (positive Prognose), kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Anklage absehen, wenn 1. die beschuldigte und die verletzte Person eine Einigung erzielen oder 2. sich die beschuldigte Person in Therapie befindet. (5) In den Fällen des Abs. 4 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von vier Jahren fortgesetzt wird. (6) In den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen.	Absehen von Strafe (4) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von der Strafe absehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist. * Hansestadt Hamburg: In § 184 c wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Als Beischlaf im Sinne dieses Gesetzes gilt auch oraler und analer Geschlechtsverkehr.“	